



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2170/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Harald Walser, Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Schmieraktionen in der Gedenkstätte Mauthausen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Bei der Staatsanwaltschaft Linz gingen dazu drei Abschlussberichte der Polizeiinspektion Mauthausen ein. Die Ermittlungsverfahren mussten gemäß § 197 Abs. 2 iVm. Abs. 1 StPO abgebrochen werden, weil keinerlei Hinweise auf allfällige Tatverdächtige oder zielführende Ermittlungsmaßnahmen zur Ausforschung der Verantwortlichen vorlagen. Eine „heiße Spur nach Niederösterreich“ ist der Staatsanwaltschaft Linz nicht bekannt.

Zu 2:

Ich verweise dazu auf die Beantwortung der Anfrage zur Zahl 2171/J-NR/2014 durch die Frau Bundesministerin für Inneres.

Zu 3 bis 5:

Die polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit den Vorfällen in den Jahren 2009 und 2010 führten zur Ausforschung konkreter Tatverdächtiger.

In dem zu AZ 1 St 29/09p der Staatsanwaltschaft Linz geführten Strafverfahren wurde gegen zwei Personen Anklage u.a. wegen § 3g Verbotsgesetz erhoben. Der Erstangeklagte wurde vom Landesgericht Linz als Geschworenengericht am 12. April 2010 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Der Mitangeklagte wurde freigesprochen. In Bezug auf den Tatbestand der Sachbeschädigung erfolgte hinsichtlich beider Angeklagter am 19. Oktober 2009 eine Teileinstellung.

Das zu AZ 1 St 60/10y der Staatsanwaltschaft Linz wegen schwerer Sachbeschädigung und

Verhetzung gegen zwei Beschuldigte geführte Ermittlungsverfahren wurde am 19. August 2010 gemäß § 190 Z 2 StPO aus Mangel an Beweisen eingestellt. Gleichzeitig wurde das Verfahren gegen unbekannte Täter gemäß § 197 Abs. 2 StPO abgebrochen.

Zu 6:

Dazu habe ich eine Auswertung aller Verfahren der Jahre 2009 bis 2013 wegen §§ 283 StGB sowie des Verbotsgesetzes mit Einbringungsdatum und Datum der Abbrechung aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) vornehmen lassen. Da in der VJ der Zeitpunkt der Tat nicht (gesondert auswertbar) festgehalten wird, wurde als Annäherung das Datum des Einlangens des Polizeiberichtes bei der Staatsanwaltschaft verwendet.

Verfahren gegen unbekannte Täter (UT-Fälle) werden seit dem Jahr 2011 über die IT-Anwendung Elektronisch integrierte Assistenz für die Staatsanwaltschaft (EliAs) abgewickelt. Ergänzend zur Auswertung aus der VJ liegt daher noch eine Auswertung aus der Anwendung EliAs bei. Auch hier wurde das Datum des Einlangens des Polizeiberichtes bei der Staatsanwaltschaft bei der Auswertung herangezogen.

Wien, 10. September 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-09-10T16:28:26+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a> .